



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651pä/008-2022#017
Datum: 02.08.2022

Planänderungsbescheid

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 27.04.2009, Az.: 62140 Pap (N/NM-63)**

„Anpassung der Station Neumarkt im Rahmen des Projektes S-Bahn
Nürnberg – Neumarkt / Opf. von Bahn-km 63,700 bis Bahn-km 65,400,
Strecke Regensburg Hbf – Nürnberg Hbf (5850)“

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

für die

**„S-Bahn Nürnberg - Neumarkt, Bf Neumarkt: Anpassung der land-
schaftspflegerischen Begleitplanung“**

in der Stadt Neumarkt in der Oberpfalz

Bahn-km 63,800 bis 65,160

der Strecke 5850 Regensburg - Nürnberg

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Äußere Cramer-Klett-Straße 3
90489 Nürnberg**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

1. Der geänderte Plan für die „S-Bahn Nürnberg - Neumarkt, Bf Neumarkt: Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung“ in der Stadt Neumarkt in der Oberpfalz, Bahn-km 63,800 bis 65,160 der Strecke 5850 Regensburg - Nürnberg, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Entscheidungen genehmigt.
2. Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für diese 1. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.04.2009, Az.: 62140 Pap (N/NM-63), für das Vorhaben „Anpassung der Station Neumarkt im Rahmen des Projektes S-Bahn Nürnberg – Neumarkt / Opf. von Bahn-km 63,700 bis Bahn-km 65,400, Strecke Regensburg Hbf – Nürnberg Hbf (5850)“ wird abgesehen.
3. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.04.2009 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.4	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung vom 24.05.2022, 26 Seiten inkl. Deckblatt	ergänzt Anlage 12.0a

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.5.1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, km 63,80 - 64,00 vom 24.05.2022, Maßstab 1:500	ersetzen Anlagen 12.1.3, 12.2.1a, 12.2.2a, 12.3 und 12.3.1
12.5.2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, km 64,00 - 64,35 vom 24.05.2022, Maßstab 1:500	
12.5.3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, km 64,70 - 65,15 vom 24.05.2022, Maßstab 1:500	
12.5.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, km 52,90 - 53,10 vom 24.05.2022, Maßstab 1:500	
12.6	FINK-Maßnahmenblätter vom 24.05.2022, 14 Seiten inkl. Deckblatt	neu

A.3 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.4 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.6 Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Beschluss vom 27.04.2009, Az.: 62140 Pap (N/NM-63), hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, den Plan für das Vorhaben „Anpassung der Station Neumarkt im Rahmen des Projektes S-Bahn Nürnberg – Neumarkt / Opf. von Bahn-km 63,700 bis Bahn-km 65,400, Strecke Regensburg Hbf – Nürnberg Hbf (5850)“ festgestellt.

Gegenstand der Planänderung ist eine Änderung bzw. Umplanung der mit Beschluss vom 27.04.2009 planfestgestellten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neumarkt hat die Vorhabenträgerin das Ausgleichskonzept grundlegend angepasst und überarbeitet.

Nunmehr liegt der Schwerpunkt auf umfangreiche Reptilien-Maßnahmen im Bereich des Bahnhofs Neumarkt sowie auf externen Aufwertungsflächen im Bereich von verbrachten und verbuschten Bahnböschungen in der Gemeinde Deining.

Details der gegenständlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den Unterlagen zu dieser Planänderung (s. A.2) zu entnehmen.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 24.05.2022, Az. I.NI-S-N-N, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 10.07.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die erforderlichen Stellungnahmen und schriftlichen Zustimmungen wurden mit dem Antrag vorgelegt (siehe dazu auch B.3.2). Eine weitere Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ist demnach nicht notwendig.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.3.1 Planrechtfertigung

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Begründung zur Planänderung nachvollziehbar dargestellt, dass die Umsetzung der ursprünglich, mit Beschluss vom 27.04.2009 planfestgestellten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund umfangreicher Flächenüberschneidungen durch konkurrierende Nutzungen und anderweitige Planungen nicht möglich und eine Anpassung bzw. Umplanung dieser daher notwendig sei.

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die mit diesem Bescheid zugelassene Anpassung bzw. Umplanung der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schränkt weder die Funktion noch die Kapazität der Eisenbahnbetriebsanlage ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.3.2 Öffentliche Belange und Rechte Dritter

Die Stadt Neumarkt i.d. OPf. (E-Mail-Schreiben vom 05.07.2022), die Gemeinde Deining (E-Mail-Schreiben vom 08.06.2022) sowie die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neumarkt (E-Mail-Schreiben vom 04.06.2020) haben keine Einwände gegen die Planänderung geäußert bzw. ihr Einvernehmen zur beantragten Planänderung erteilt.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neumarkt geforderte Meldung an das Bayerische Kompensationsverzeichnis wird das Eisenbahn-Bundesamt nach Erlass der Planänderung durchführen.

Öffentliche Belange stehen dem Plan somit nicht entgegen.

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

Die gegenständlichen Maßnahmen werden ausschließlich auf Flurstücken im Eigentum der Vorhabenträgerin durchgeführt.

B.4 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.5 Ermessen

Von der Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung nach § 76 Abs. 2 VwVfG. Weiterhin sind öffentliche Belange und Belange Dritter durch die Planänderung nicht betroffen bzw. haben sämtliche betroffene Dritte ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Be-
gründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 02.08.2022
Az. 651pä/008-2022#017
VMS-Nr. 3479953